

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1909)
Heft: 83

Artikel: Zollfragen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-623649>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bis 1861). Was hier zumeist auf ihn Eindruck machte, das war zweifellos Claude Lorrain.

Seine Studien vollendete Robert Zünd anfangs der sechziger Jahre in Dresden. Dort kopierte er vornehmlich alte Meister, womit er seine Technik ausserordentlich vertiefte. Von nun an wohnte der Künstler in Luzern.

Über die ersten Kunstproduktionen von Zünd sind wir nur ungenügend unterrichtet und zudem widersprechen sie den uns gemachten Mitteilungen. An der schweizerischen Kunstausstellung 1869 war der Künstler mit einer grossen Waldlandschaft in der Abendsonne mit biblischer Staffage vertreten. Vielleicht arbeitete hier Zünd unter dem Einflusse von Preller. Die damalige Kunstkritik nannte dieses Gemälde das schönste dieser Gattung, und überhaupt eines der besten, das man bis jetzt von diesem Künstler gesehen hatte. Es kam in Basler Privatbesitz. An der schweizerischen Kunstausstellung 1871 war Zünd wiederum mit einer biblischen Landschaft vertreten. In derselben Zeit entstanden „Der Gang nach Emaus“, „Der barmherzige Samaritan“ und „Die Flucht nach Aegypten“; das erste Bild kam nach St. Gallen. Nur geteilten Erfolg hatte Zünd mit dem 1877 ausgestellten Bild „Die Mühle von Rathausen“; man hielt dem Bilde vor, es sei — ganz im Widerspruch der Zündschen Malweise — hart und stellenweise selbst etwas kalt gemalt.

Sein bestes Bild, eines der besten der ganzen Halbjahrhundert-Produktion (wir meinen selbstverständlich die Landschaft) schuf Robert Zünd zu Beginn der achtziger Jahre, den sogenannten Eichwald. Das wunderbare Gemälde war 1883 ein Prunkstück der schweizerischen Landesausstellung. Es wurde vom Bunde angekauft und dem Basler Museum übergeben.

Wenn man das Bild heute im sogenannten Böcklin-saal schaut, wird man sich wohl am meisten darüber wundern, dass das in seinem Inhalt so einfache Gemälde die farbtiefe und gedankenschwere Nachbarschaft eines Böcklin und eines Feuerbach so siegreich aushält. In der Tat, so gross wie „Der heilige Hain“ wirkt als Kunstwerk „Das Kornfeld am Waldesrand“, wie das Bild eigentlich genannt werden sollte. Eine Schülerin des verewigten Künstlers, Frau Marg. von Segesser geb. Crivelli, hat die Eindrücke seinerzeit bezeichnend mit den Worten wiedergegeben: „Da übermannt einen das Gefühl des echten Gottesgnadentums in der Kunst. Weihevoll, wie eine Sonntagsstimmung, wirkt die Landschaft. Die vollen Aehren bewegen sich leise im Winde, die Luft spielt in den Wipfeln der grossen Eichen; darüber ballen sich die sommerlichen Wolken auf dem blauen Himmel und unsere Seele durchschauert ein Ehrfurchtsgefühl. Alles nur Natur, aber so gross, wie Rottmann und Th. Rousseau keine schufen.“

Von anderen, bekanntesten Werken Zünds seien noch erwähnt: „Bei der Sempacher Schlachtkapelle“, „Sempachersee“ und „Ein Eichenwald“, welche Bilder sämtlich ins Künstlergütli in Zürich kamen.

Ueberhaupt besitzt fast jedes der schweizerischen Museen einen Zünd, nur Luzern macht unseres Wissens eine bedauerliche Ausnahme.

Hochgeschätzt sind die Zündschen Bilder besonders in der französischen Schweiz und seit Jahren in England.

Seit Ende der achtziger Jahre hat Robert Zünd nicht mehr ausgestellt; dieser Reklame bedurfte er nicht mehr; was immer unter seinem Pinsel hervorging, fand schlankweg zu den höchsten Preisen Absatz.

Von der Moderne in der malenden Kunst liess sich Robert Zünd nicht beeinflussen. Es war ferne von ihm,

dass er der modernen sogenannten Wirklichkeitskunst die Existenzberechtigung absprach, allein er sagte, er sehe die Natur so, wie er sie male. Und die Menschen, die seine Bilder kaufen, wollen einen Zünd und keinen N. N. oder T. T. Von der Kunst hatte er die höchste Auffassung. Er pflegte zu sagen: Die Kunst verlangt den Künstler ganz, sie duldet nichts neben ihr; man muss ihr alles weihen, seine Zeit, seinen Geist, sein Herz; sie duldet keine Rivalin. Rührend war es, wie der Künstler, der doch mit seiner Zeit so sehr geizte — weil er auf seine Bilder sehr viel Zeit verwandte — junger Talente sich annahm, sie aufmunterte und kritisierte oder, wenn es nichts zu ermutigen gab, in feiner gentiler Weise ihnen zu verstehen gab, ihre Kräfte anderswo zu benützen. Es waren, erzählt uns eine seiner Schülerinnen, köstliche Stunden, die man in seinem Atelier zubringen durfte. Seine Konversation war immer anregend und geistreich, hie und da vielleicht auch etwas sarkastisch, aber nie verletzend. Er interessierte sich insbesondere für alle künstlerischen Bestrebungen und für alles hatte er Verständnis; allein er blieb immer sich selbst. An Werktagen liess er sich nicht gern in seinen Arbeiten stören, doch an Sonntagnachmittagen stellte er sich Künstlern und Dilettanten gerne zur Verfügung.

So war das Leben des echt bescheidenen Mannes, der u. a. nicht wünschte, dass die Ehrung, die ihm die Universität Zürich 1907 durch Ernennung zum Ehrendoktor zukommen liess, in der Presse seiner Vaterstadt erwähnt werde, bis ins hohe Alter, da die Schärfe der Augen zu leiden begann, ein arbeitsreiches und arbeitsfreudiges. Nachdem seine Gattin ihn schon vor Jahren verlassen, waren zwei um ihn liebevoll besorgte Töchter der Trost seines sonnigen Lebensabends, den er als einsamer, aber sich selbst genügender Mann in seinem stillen Heim verlebte. Mit Unruhe sah er, wie die Stadt sich mehr und mehr in die Nähe seines Tuskulums vordrängte, und jedesmal, wenn er einen seiner liebsten Bäume in der Umgebung fallen sah, schmerzte es ihn tief. So sehr hing er an diesen Kindern der Heimat, die ihm nicht leblos waren.

Wie Zünd ein ganzer Künstler, so war er ein ganzer Mensch, voll Edelsinn und Güte, und wie er auf seinen Gemälden die Natur mit einem göttlichen Geiste durchleuchtete, so war sein ganzes Leben und Streben nach der Höhe, nach dem Ideale gerichtet, wohin jede wahre, grosse Kunst strebt.

(Nach dem „Vaterland“.)

ZOLLFRAGEN

Es ist gewiss nicht überflüssig und wird unsern Mitgliedern willkommen sein, wenn wir an dieser Stelle einmal dem Verhältnis der Künstlerschaft zum Zollwesen einige Worte der Aufklärung und Orientation widmen. Denn gar zu oft kommt es vor, dass sich dieses oder jenes Mitglied vom Zollfiskus geschädigt fühlt und mit dem besten Willen der beiden, des Mitgliedes und der Zollverwaltung nämlich, nicht zu seinem Rechte kommt. Die Folge davon ist, dass in unsern Reihen auf den Zopf des heiligen Bürokratiens und auf der Zollverwaltung auf die Liederlichkeit der Künstler geschimpft wird. Damit wird nun freilich die Sache nicht besser, aber das Schimpfen erleichtert immerhin das Herz und das ist ein recht magerer Trost. Sprechen wir also von den uns interessierenden Zollfragen.

Von der brennendsten zuerst, der der Zollfreiheit der Ausstellungsgegenstände. Gegenstände, welche in *Bahnfracht* an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden sind, um zollfrei nach der Schweiz zurückkehren zu

können, bei ihrem Austritt aus der Schweiz der Freipassabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muss der Sendung eine Zolldeklaration für die *Freipassabfertigung* (Formular 24, bei jedem Zollamt erhältlich) beigegeben werden und sowohl auf dieser, wie auf dem Frachtbriefe der Zweck der Freipassabfertigung („Zur Ausstellung“), unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nötigen Weisungen vom Absender erteilt werden.

Während eine beliebige Anzahl von Gegenständen auf Grund eines einzigen Frachtbriefes befördert werden, empfiehlt es sich dagegen, für jeden einzelnen Ausstellungsgegenstand einen besonderen Freipass, auf Grund des oben erwähnten Formulars Nr. 24 einzuholen. Dies deshalb, weil der Fall eintreten kann, dass nicht sämtliche Gegenstände gleichzeitig zurückgezogen werden.

Der Freipassinhaber hat nun dafür zu sorgen, dass die Ware innert der im Freipass anberaumten Frist, (welche sich gewöhnlich auf ein Jahr erstreckt), zur Wiedereinfuhr gelangt, und dass die Ware unter *gleichzeitiger Vorweisung des Freipasses* behufs Löschung des letzteren dem Eintrittszollamt angemeldet wird.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, sobald die Ausstellungsgegenstände am Bestimmungsort angelangt sind, von dem betreffenden Spediteur oder Ausstellungskomitee, welches die Gegenstände in Empfang nimmt, die Freipasse behufs späterer Legitimation zurückzuverlangen. Wie man uns auf der Oberzolldirektion mitteilt, liegt ein Grund, warum verschiedenen Gesuchen um Gewährung von Zollfreiheit nicht entsprochen werden konnte, gerade in dem Umstande, dass die Spediteure, bzw. die Ausstellungskomitees nicht mehr in der Lage waren, bei der Wiedereinfuhr den ursprünglich ausgestellten Freipass zu erbringen. Dies hatte zur Folge, dass die Aussteller der Wohlthat der Zollfreiheit verlustig gingen.

Wird die Ware zurückbeordert, so ist dem auswärtigen Versender der Freipass einzusenden, damit er denselben dem Frachtbrief beigegeben kann. Die Abfertigung findet an der Grenze statt.

Befindet sich dagegen am schweizerischen Bestimmungsort ein Zollamt (wie in Bern, Luzern, Zürich, St. Gallen etc.), so ist die Einsendung des Freipasses an den auswärtigen Versender nicht notwendig. In diesem Falle genügt es, im Frachtbriefe anmerken zu lassen: „Zur Zollbehandlung am Bestimmungsort“ und es kann der Inhaber des Freipasses die Zollformalitäten bzw. die Vorweisung des Freipasses zwecks zollfreier Abfertigung selbst besorgen.

Postsendungen, deren zollfreie Rückkehr der Versender erwirken will, müssen bei der Ausfuhr zur zollamtlichen Vormerknahme angemeldet werden und zu diesem Zwecke ebenfalls von einer Deklaration für die Freipassabfertigung begleitet sein. Auf dieser, sowie auf der Begleitadresse ist die deutliche Notiz anzubringen, dass *zollamtlicher Vermerk* verlangt werde (zum Zollvermerk als Ausstellungsgut). Der Sendung wird in diesem Falle vom Grenzzollamt ein zollamtlicher Notizzettel beigegeben, welche die weitere nötige Anleitung für den Adressaten enthält.

Werden diese Vorschriften, sowohl bei Bahn- wie bei Postsendungen, welche die zollamtliche Kontrollierung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zwecke haben, ausser acht gelassen, so *unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung*. Das gleiche ist der Fall, wenn bei der Rückkunft der Freipass nicht gleichzeitig mit der Ware dem Zollamt vorwiesen wird.

In analoger Weise ist für Gegenstände, welche für die Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr die Freipassabfertigung, bzw. zollamtlicher Vormerk bei Postsendungen zu verlangen. Für die Wiedereinfuhr muss die im Freipass, bzw. im zollamtlichen Vormerkzettel anberaumte Frist ebenfalls eingehalten werden, *vorbehalten, wenn das Gesuch für die Ausstellung eines neuen Freipasses vor Ablauf der Frist gestellt und begründet wird*.

Hat infolge Ausserachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung bereits stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen und es finden nachträgliche Reklamationen, bzw. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung.

Es ist daher wichtig, dass sich unsere Mitglieder diese Vorschriften einprägen und darnach handeln, anders es der Zollverwaltung schlechterdings unmöglich gemacht wird, die Identität des Retourgutes festzustellen.

Eine zweite Frage, welche gleich hier beantwortet werden mag, ist die nach der Zollfreiheit der von Schweizern im Auslande geschaffenen Kunstwerke. Statuen, Bilder und Gemälde, welche nachweislich für öffentliche Zwecke (Museen, Kirchen etc.) bestimmt sind, werden auf vor der Einfuhr eingeholte Erlaubnis der zuständigen Zollgebietsdirektion hin *zollfrei* zugelassen, sofern dieselben unter den Begriff von Kunstarbeit fallen. Dem Gesuche ist eine Bescheinigung der betreffenden Verwaltungs- oder Anstaltsbehörde über die Bestimmung des Gegenstandes beizugeben.

Im Übrigen unterliegen die von Schweizern im Auslande angefertigten Gemälde usw. beim Eingang in die Schweiz, gleich wie diejenigen der ausländischen Künstler, den im Zolltarif vorgesehenen Ansätzen.

Wenn schweizerische Künstler ihr Domizil vom Auslande wieder nach der Schweiz verlegen, kann unter gewissen Voraussetzungen für die mitgebrachten, selbsterstellten Gemälde etc. Zollbefreiung als Umzugsgut bewilligt werden. Das bezügliche Gesuch ist *vor der Einfuhr* an die Oberzolldirektion zu richten.

Und nun noch ein Wort über die Tarife, welche für uns hauptsächlich in Betracht fallen.

Gemälde, ungerahmt, oder bloss mit einem Blind- oder Spanrahmen versehen, bezahlen Fr. 5.— per q. brutto.
Eingerahmte Gemälde „ 65.— „ „ „

Es ergibt sich daraus, dass es für den Künstler von Vorteil ist, seine Gemälde erst am Bestimmungsort einrahmen zu lassen.

Die Rahmen bezahlen: glatt, roh, grundiert. Fr. 30.— per q. brutto.
Die Rahmen verziert, roh oder grundiert. „ 45.— „ „ „
Rahmen, bemalt, bronziert, lackiert, gebeizt, vergoldet, geschnitzt „ 50.— „ „ „

Werke der Plastik:

Statuen, vorgearbeitet (Statuenkörper) aus Marmor oder andern Steinen „ 4.— „ „ „
 Statuen, fertige, aus Marmor oder andern Steinen „ 10.— „ „ „
 Statuen, Statuetten, aus Alabaster „ 120.— „ „ „
 Statuen und andere Formarbeiten aus Gips, Zement, Schwefel, Galvanobronze, Knetton etc. „ 7.— „ „ „
 Kunstgegenstände in Terracotta „ 16.— „ „ „
 Statuen aus Gusseisen oder Zink „ 10.— „ „ „
 Statuen aus andern Metallen „ 20.— „ „ „

Soweit unser Exkurs ins Zollgebiet. Im übrigen ist die Redaktion stets gerne bereit, auf allfällige Anfragen aus Mitgliederkreisen in möglichst kurzer Frist von Fall zu Fall erschöpfende Auskunft von der zuständigen Amtsstelle einzuholen.

□ ERWIDERUNG AUF DEN ARTIKEL □ „DIE LANDESAUSSTELLUNG VON 1913“

Es steht ganz ausser Frage, ob wir uns an dieser nationalen Ausstellung beteiligen sollen oder nicht — *wir müssen uns daran beteiligen*. Der Verfasser des Artikels hat zwar recht, wenn er gewisse Verhältnisse unserer schweizerischen Ausstellungen scharf kritisiert, es liegt leider genügend Grund dazu vor. Er nennt unter anderem auch die Thuner Ausstellung, und ich will ihm mit einigen Beispielen dieser Ausstellung entgegenkommen. Der Saal oder besser gesagt die Abteilung, in der unter anderem der prachtvolle Landsknecht Hodlers hing, wurde im Volksmunde kurzweg der „Scheusaal“ genannt, dagegen viel bewundert wurde an der gegenüberliegenden Wand (in deren Nähe auch Handorgeln, ausgestopfte Sandhasen und Murmeli, ein photographierter Zulukaffer — wahrscheinlich ein Initiativkomiteemitglied etc. etc. ausgestellt waren) ein Bild, „Leissiger Kirchlein“, in dem am Turm eine wirklich gehende Uhr angebracht war — ferner ein hochromantisch schauerhaftes Genrebild, auf dem in grossen Buchstaben zu lesen war X. X. Kunstmaler und Bienenzüchter (vor Nachahmung wird gewarnt), eine in echtem Heimberggeschirrrahmen wunderschöne Landschaft, auf der ebenfalls ausser des Künstlers Namen noch folgendes zu lesen war: „Die Blümlisalp bei Alpenglühen — Fr. 10 — prix fixe“, u. s. w. Es wäre mir ein leichtes, noch weitere solche Beispiele mitzuteilen, allein ich glaube, dass das genügt, damit bewiesen zu haben, dass gerade solche unglaubliche Zustände dartun, dass wir *alles aufbieten* müssen, 1913 *ein eigenes Kunstgebäude* zu erhalten, damit endlich einmal die schweiz. *Kunst* in der Schweiz würdig zur Geltung kommt.

Menagerien, Riesendamen, heruntergefallene Luftschiffer, die allerneuesten Wurstmaschinen etc. etc. können uns alsdann als Nachbarn wirklich ganz Wurscht sein, und mein Freund Loosli, den ich als Verfasser des bewussten Artikels vermute, wird einsehen, dass er unter solchen Umständen in den heiligen Räumen des erhofften Kunstpalastes in ungestörter Harmonie seine künstlerische Andacht verrichten kann.

Max Buri.

□ DIE EIDG. KUNSTKOMMISSION □

Aus der eidg. Kunstkommission treten nach Reglementsbestimmung auf 31. Dezember 1908 gewöhnlich aus:

Der Präsident: Herr Charles Vuillermet, Maler in Lausanne, und die Mitglieder: Antonio Barzagli-Cattaneo, Maler in Lugano; Jules Vibert, Bildhauer und Professor an der Kunstschule in Genf, und Karl Theodor Meyer, Maler in München. An deren Stellen werden auf eine neue Amtsdauer von drei Jahren, vom 1. Januar 1909 an, gewählt die Herren: Albert Sylvestre, Maler in Genf; Joseph Reichlen, Maler in Freiburg; Charles Giron, Maler in Morges, und Paul Ulrich, Architekt in Zürich. Die übrigen Mitglieder der Kommission sind die Herren: Emil Bonjour, Direktor des Kunstmuseums in Lausanne; P. Bouverier, Architekt in Neuenburg; J. C. Kaufmann, Maler in Luzern; August Guidini, Architekt in Lugano; Dr. Ulrich Diem, Direktor des Kunstmuseums in St. Gallen; Paul Amlehn, Bildhauer in Sursee, und Burkhard Mangold, Maler in Basel. Als Präsident der Kommission (Art. 4

der Vollziehungsverordnung vom 5. Februar 1897) für den Rest seiner Amtsdauer als Kommissionsmitglied wird gewählt der dermalige Vizepräsident: Hr. Burkhard Mangold.

Die Umfrage bei den Sektionen ergab nicht weniger als 28 Namen, von denen die folgenden die meisten Stimmen auf sich vereinigten: G. Giacometti, Emmenegger, Buri, Righini, Boss, M. Reymond, Thomann und Silvestre.

Diese 8 Künstler wurden dem Departement vorgeschlagen. Wie auch schon, wurde unsere Liste nicht berücksichtigt. Wenn dennoch Herr Silvestre in die Kommission berufen wurde, mag das seinen Grund darin haben, dass die Sektion Genf von sich aus und ohne das Vorgehen des Zentralkomitees abzuwarten, dem Departement Herrn Silvestre als Vertreter des Kantons Genf empfahl. Man sieht daraus, dass bei unsern Behörden in erster Linie kantonale Vertreter Anklang finden!

□ DIE GRAPHISCHEN BLÄTTER □ □ DER SEKTION PARIS □

Unsere Sektion, die Gesellschaft der Schweizerkünstler in Paris, die schon längst ein reges Leben entfaltet hat, liess im April 1906 ein Zirkular erscheinen, in dem sie die Herausgabe graphischer Blätter ankündigte und zum Abonnement einlud. Bei Erscheinen jedes neuen Blattes sollten von den Abonnenten 20 Franken bezogen werden. Eine Reihe von Schweizerkünstlern hatten ihre Mitarbeit zugesagt und ihr Versprechen wenigstens zum Teil bisher gehalten. Es gelang der Gesellschaft, unter der starken Schweizerkolonie in Paris 40 Abonnenten zu gewinnen, die zweimal im Jahr ein Blatt erhalten. Heute liegen bereits fünf Blätter vor, von denen eins, das nur in der Zahl der Abonnenten gedruckt wurde, eine farbige Radierung von Rud. Ranft, bereits vergriffen ist. Die andern vier Blätter schiekt uns der eifrige Präsident der Pariser Sektion, damit sie den Grundstock einer Sammlung unserer Gesellschaft bilden. Es sind die Blätter:

Arnold Böcklin, dreifarbiges Holzschnitt von P. E. Vibert.

Schafschur in Evolena (Tondeuse de Moutons à Evolène), farbige Lithographie von Thomann.

Ruhender Tiger (Tigre au repos), Radierung von E. v. Muyden.

Die Angeklagte (l' Accusée), farbiger Holzschnitt von Carlègle (Ch. Egli).

Wir danken der Pariser Sektion für den Grundstock zu einer eigenen Sammlung, die dadurch wachsen möge, dass alle Sektionen dem Beispiel der Pariser folgen und ihre Vereinsblätter schenken mögen. Wenn dann auch das oder jenes Einzelmitglied gelegentlich eine seiner Arbeiten der Gesellschaft schenkt, können wir eine ganz ordentliche Sammlung bekommen, über die wir besonders froh sein werden, wenn wir einmal unser eigenes Heim haben. Die Sammlung könnte besonders auch deshalb wertvoll werden, weil bisher keine Sammlung alle unsere graphischen Arbeiten erworben hat und besitzt.

Also, den Parisern unsern besten Dank! E. G.

□ FESTE PREISE? □

Verschiedene Vorkommnisse der letzten Zeit veranlassen mich, die Frage der Unterangebote anzuschneiden und wenn möglich eine Diskussion zu veranlassen, die zu einer bestimmten Stellungnahme unserer Gesellschaft verschiedenen geschäftlichen Gepflogenheiten gegenüber führen sollte.